

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|-------------------------------|---------|
| 2014 | Verkündet am 6. November 2014 | Nr. 273 |
|------|-------------------------------|---------|

Berichtigung der Entwidmung von Teilen des Klostermühlenweges in Bremen-Burglesum

Die Bekanntmachung über die Rechtsbeständigkeit der Entwidmung von Teilen des Klostermühlenweges in Bremen-Burglesum für bestimmte Verkehrsarten vom 1. Oktober 1987 (Brem.ABl. S. 386), wird berichtigt und muss wie folgt lauten:

„Gemäß § 7 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 — 2182-a-1), ist der Klostermühlenweg in Höhe der Grundstücke 8, 10, 12, 13 und 14 für den Fahrzeugverkehr als öffentliche Wegeverbindung entwidmet (aufgehoben) worden. Geh- und Radverkehr sind weiterhin möglich. Die Sonderrechte nach § 35 StVO bleiben durch die Entwidmung unberührt. Die Benutzung von Überfahrten und andere Nutzungen werden gemäß § 17 ff des Bremischen Landesstraßengesetzes auf Antrag geregelt.

Die Verfügung des Bauamtes Bremen-Nord vom 17. Oktober 1986 hat Rechtsbeständigkeit erlangt.“

Bremen, den 15. Oktober 2014

Amt für Straßen und Verkehr